

# Verordnung über die Studentischen Organisationen

StudOrg-Verordnung; RSVSETH 53.01

*Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 1 des Reglements über die studentischen Organisationen, beschliesst:*

## 1. Infrastruktur

### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Der VSETH bietet studentischen Organisationen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Verhältnismässigkeit Infrastruktur an.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf diese Dienstleistungen, die Bereitstellung von Infrastruktur obliegt dem Ermessen des VSETH-Vorstandes.

### Art. 2 StuZ

<sup>1</sup> Studentische Organisationen können das StuZ für ihre Veranstaltungen nutzen, sofern diese weder politisch noch rein-kommerziell sind. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der ETH, insbesondere der Bewilligungsstelle und die Allgemeinen Betriebsbestimmungen StuZ.

<sup>2</sup> Für studentische Organisationen, welche anerkannt oder assoziiert sind, gelten die gleichen Preise wie für VSETH-interne Veranstaltungen.

### Art. 3<sup>1</sup> Material

Studentische Organisationen können vom VSETH Material ausleihen. Der VSETH-Vorstand, insbesondere das Ressort Events, ist für den Verleih von Material zuständig.

### Art. 4 Räumlichkeiten

Der VSETH-Vorstand kann gemäss Art. 2 des Infrastrukturreglements studentischen Organisatio-

---

<sup>1</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 ([Antrag, Protokoll](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

nen Büro- oder Lagerräumlichkeiten zur Verfügung stellen. Sie müssen einen konkreten Bedarf für diese Räumlichkeiten vorweisen können.

#### **Art. 5<sup>2</sup> IT-Infrastruktur**

Die ISG kann studentischen Organisationen IT-Dienstleistungen anbieten. Umfang und Preise werden durch das Team IT festgelegt.

## **2. Finanzielle Leistungen**

#### **Art. 6 Allgemeines**

Gemäss Art. 6ff des Finanzreglements können studentische Organisationen beim VSETH finanzielle Unterstützung beantragen.

#### **Art. 7 Vorstandspojektetopf**

<sup>1</sup> Innerhalb eines Jahres kann eine studentische Organisation maximal CHF 5'000 aus dem Vorstandspojektetopf beziehen.

<sup>2</sup> Ausnahmen kann der VSETH-Vorstand beschliessen.

#### **Art. 8 Jährliche Beiträge**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 7ff des Finanzreglements sind jährliche Unterstützungsbeiträge für anerkannte, assoziierte und Partnerorganisationen möglich. Um einen solchen Beitrag zu erhalten, muss eine studentische Organisation:

- a. bereits sehr gut etabliert sein und mit dem VSETH einen engen Kontakt pflegen;
- b. einen konkreten Verwendungszweck für den Beitrag vorlegen.

<sup>2</sup> Anerkannte Organisationen, welche nicht assoziiert sind und einen jährlichen Unterstützungsbeitrag erhalten, müssen dem VSETH jährlich ihre Jahresrechnung zukommen lassen.

<sup>3</sup> Der jährliche Unterstützungsbeitrag beträgt maximal:

- a. CHF 10'000 für assoziierte Organisationen;
- b. CHF 2'000 für anerkannte Organisationen.

## **3. Patronate**

#### **Art. 9 Allgemeines**

<sup>1</sup> Der VSETH kann als ETH-Einheit gemäss Art. 10 Abs. 6 des Reglements für die Benützung von Räumen der ETH Zürich, Patronate für die Benützung von Räumen an der ETH vergeben.

<sup>2</sup> Der VSETH-Vorstand, insbesondere das Ressort Internal Affairs, ist für die Vergabe von Patronaten zuständig.

---

<sup>2</sup>Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 ([Antrag, Protokoll](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

### **Art. 10 Anforderungen**

<sup>1</sup> Patronate werden ausschliesslich für Veranstaltungen von studentischen Organisationen des Hochschulraums Zürich vergeben.

<sup>2</sup> Diese Veranstaltungen müssen das Reglement für die Benützung von Räumen der ETH Zürich einhalten und dürfen weder politisch noch rein-kommerziell sein.

<sup>3</sup> Der VSETH-Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

### **Art. 11 Patronate für anerkannte und assoziierte Organisationen**

<sup>1</sup> Für anerkannte und assoziierte Organisation wird automatisch ein allgemeines Patronat vergeben.

<sup>2</sup> Das allgemeine Patronat gilt nur für Veranstaltungen, welche die Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 2 erfüllen und

- a. für anerkannte Organisationen nur während der Gebäudeöffnungszeiten und in Innenräumen, ausgenommen öffentlichkeitswirksame Räumlichkeiten der ETH Zürich;
- b. für assoziierte Organisationen für alle Veranstaltungen, die nicht in öffentlichkeitswirksamen Räumlichkeiten der ETH Zürich stattfinden.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen, die nicht die Anforderungen des allgemeinen Patronats erfüllen, kann der VSETH-Vorstand auf Antrag ein Patronat vergeben. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 10.

<sup>4</sup> Der VSETH-Vorstand kann einer anerkannten oder assoziierten Organisation das Patronat jederzeit entziehen.

## **4. Weitere Angebote des VSETH**

### **Art. 12 Informationsmedium**

Anerkannte und assoziierte Organisationen können Beiträge zur Publikation im Informationsmedium des VSETH einreichen. Es gelten die Regelungen der Verordnung zum Informationsmedium, insbesondere besteht kein Anspruch auf Publikation.

## **5. Prozess der Anerkennung**

### **Art. 13 Voraussetzungen zur Anerkennung**

Studentische Organisationen, welche sich bereits selbstständig etabliert haben, können beim VSETH einen Antrag auf Anerkennung einreichen, sofern sie die in Art. 4 des Reglements über die studentischen Organisationen definierten Voraussetzungen erfüllen.

### **Art. 14 Antrag zur Anerkennung**

<sup>1</sup> Um anerkannt zu werden, muss eine studentische Organisation folgende Unterlagen beim VSETH-Vorstand einreichen:

- a. Die aktuelle Fassung ihrer Statuten;

- b. Den Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres;
- c. Die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres;
- d. Das Budget ihres aktuellen Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Der VSETH-Vorstand kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Der VSETH-Vorstand kann Ausnahmen bei den einzureichenden Dokumenten beschliessen.

#### **Art. 15 Aberkennung**

Der VSETH-Vorstand kann eine anerkannte Organisation jederzeit aberkennen.

## **6. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Revisionsbestimmungen**

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

#### **Art. 17 Version**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.

<sup>2</sup> Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.